

**Ergänzung und Auslegung des Sanktionskatalogs zur
Bewertung von Mängeln in der Tierhaltung:**

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
I.	Anbindehaltung von Rindern nach Art. 39			
4.4.4	Kein Sommerweidegang: Keine Weideflächen vorhanden, Weide während der Saison nicht eingezäunt, Zaunmaterial fehlt. Abweichung nur für einen Teil der angebondenen Rinder.	Art. 39 VO 889/2008 und Art. 14 (1) b) iii) VO 834/2007	Hinweisentfernung Milch/Fleisch/Tiere. Wenn nur ein Teil der Rinder betroffen ist, im minderschweren Fall und erstmalig: Abmahnung und Nachkontrolle.	+++ bis Aufhebung der Bewilligung
4.4.4	Sommerweidegang unregelmäßig (täglich Weidegang nötig, Zeit nicht festgelegt):			
	Verspäteter Austrieb, z.B. nach dem ersten Schnitt.		Bei eindeutiger Feststellung: Hinweisentfernung Tiere/Milch/Fleisch von der betroffenen Tiergruppe	
	Nach Ausbruch der Rinder	Keine Sanktion, wenn Tiere offensichtlich auf der Weide waren, vernünftige Zäune vorhanden		

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
			<p>sind und der Weidezaun innerhalb von 2 Tagen repariert wird.</p> <p>Bei desolaten Zäunen und damit häufigen Ausbrüchen: Auflage und evtl. Nachkontrolle. Hinweisentfernung nur, wenn Zäune nicht repariert werden und Weidegang unterbleibt.</p>	+ bis +++
	Bei Erkrankung des Betriebsleiters oder anderen Notfällen		<p>Bei unvorhergesehenen zeitlichen Engpässen: Abmahnung und Nachkontrolle.</p> <p>Krankheit: Abmahnung mit Fristsetzung, im Wiederholungsfall Abmahnung mit Nachkontrolle.</p> <p>Wenn der Mangel danach nicht abgestellt wird Hinweisentfernung von den betroffenen Tiergruppen.</p>	
	Wegen ungünstiger Bodenverhältnisse		<p>Zulässig bei oder nach starken Niederschlägen.</p> <p>Bei sehr ungünstigen Bodenverhältnissen und häufigen Unterbrechungen der Weidemöglichkeit kann auf das Erstellen eines Schlechtwetterauslaufs etc. bestanden werden. Fristsetzung. Bei Nichteinhalten Abmahnung und Nachkontrolle, im Wiederholungsfall Hinweisentfernung von den betroffenen Tiergruppen.</p>	
	Joggingweide zu knapp, Boden zertreten		<p>Es kann auf das Erstellen eines Schlechtwetterauslaufs etc. bestanden werden. Fristsetzung. Bei Nichteinhalten Abmahnung und Nachkont-</p>	

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
			rolle, im Wiederholungsfall Hinweisentfernung von den betroffenen Tiergruppen.	
4.4.4	Winterauslauf wird nicht/nicht regelmäßig durchgeführt	Art. 39 VO 889/2008	Auslauf nicht eingerichtet, Abmahnung mit Fristsetzung und Nachkontrolle. Auslauf vorhanden, aber wenig glaubhaft, dass er durchgeführt wird, Festlegung der Auslaufzeiten durch den Tierhalter, unangekündigte Nachkontrollen, Abmahnung, im Wiederholungsfall Hinweisentfernung	+ bis +++
4.5.1	Kälber angebunden	Art. 11 (3) VO 889/2008	Hinweisentfernung (betroffenes Kalb)	+ bis ++
	Kurzzeitig (Herrichten, Entmisten der Kälberbox)		Zulässig, wenn glaubhaft	
	Zu kleine Kälberboxen, die jedoch der TierSchNutzTV entsprechen.	Art. 10 (4) und Anhang III VO 889/2008	Bei unvorhersehbarer Kälberhäufung in Ordnung, wenn sonst genügende, der Öko-VO entsprechende, Kälberboxen vorhanden sind.	
4.4.3	Anbindehaltung Art. 39, erfüllt nicht die Voraussetzung für einen kleinen Betrieb.	Festlegung zu Art. 39	Abstufung in Prozent der zu viel gehaltenen Tiere/GV (35 GV oder 35 Kühe)	
			Unter 10%: Abmahnung und Fristsetzung	Keine Sanktion bis + (Wiederholungsfall)
			10% bis 20%: Hinweisentfernung Milch ohne Neuumstellung	++ bis +++
			Über 20%: Hinweisentfernung Milch/Fleisch	+++ bis Aufhebung der Bewilligung
4.4.3	Anbindehaltung Art. 39, Genehmigung fehlt wegen	Art. 39	Genehmigung kann nachgeholt werden mit er-	

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechtsgrundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sanktion nur nach Hinweistfernung!
	fehlender Antragstellung		höher Bearbeitungsgebühr.	
II. Rinder in Laufställen:				
a) Anbinden/Fixieren von Rindern				
	Fixierung im Fressgitter	Art. 14 (1), b) ii) Hal- tungs- praktiken	Während der Fresszeiten und bei einer kurzen Wartezeit auf den Tierarzt, Besamer, Transporteur zulässig.	
	Fixierung in Fressliegeboxen (Fressliegeboxenlaufstall)		Während der verlängerten Fresszeiten zulässig (Tiere haben die Möglichkeit sich komfortabel niederzulegen). Bei kleinen Betrieben mit Sommerweidegang nach Art. 39 genehmigungsfähig. In diesen Fällen können die Rinder außerhalb der Weide-/Auslaufzeit fixiert bleiben.	
4.4.3	Fixierung in Anbindeständen (bei Laufstallbetrieben, ohne Art. 39-Betriebe)	Art. 14 (1), b), vi) VO 834/2007		
	Zum Trockenstellen		Nur zulässig zum Trockenstellen zur Futterreduzierung oder bei bevorstehender Geburt. Bei Anbindung während der gesamten Trockenstehzeit: Abmahnung mit Nachkontrolle, evtl. nach Fristsetzung, im Wiederholungsfall Hinweistfernung Milch/Fleisch	+ bis ++
	Als Vorbereitung zum Verkauf (Transport), für Ausstellungen		Zulässig für einen begrenzten Zeitraum (ca. 14 Tage)	
	Während Ausstellungen		Zulässig	
	Kranke Tiere, bevorstehende Geburt,		zulässig	
	Warten auf Tierarzt, Besamer oder Transport		Zulässig	
b) Platzangebot				

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechtsgrundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sanktion nur nach Hinweistfernung!
4.5.1	Stallfläche zu klein	Art. 10 (4) i.V.m. Anhang III VO 889/2008	<p>Überbelegung der Bucht.</p> <p>Kurzfristig (wenige Stunden) bei Arbeiten im Stall zulässig.</p> <p>Kurzfristig (bis ca. 4 Wochen) aus plausiblen Grund (Verkaufsstau, Krankheit etc.), Platzangebot ist noch tiergerecht – Abmahnung, evtl. Nachkontrolle.</p> <p>Schwerere Fälle: Hinweistfernung (Tiere/ Fleisch/ Milch) von den betroffenen Tieren.</p>	+ bis ++
	<p>Liegeplätze fehlen.</p> <p>Bei ständig zugänglichen Weideflächen sind Liegeplätze auf der Weide vorhanden!</p> <p>Liegeflächen können auch im Auslauf eingerichtet sein.</p>	Art. 11 (2) VO 889/2008	<p>Kurzfristig, während der Fresszeiten oder bei Arbeiten im Stall zulässig.</p> <p>Bei geringfügig knappem Liegeplatzangebot z.B. 41 Kühe bei 40 Liegeboxen oder bei freier Liegefläche knappes Platzangebot: Abmahnung mit Nachkontrolle.</p> <p>Alle anderen Fälle: Hinweistfernung von den betroffenen Tieren (Bucht oder Stallabteil)</p>	Keine Sanktion bis +
	Fressplätze zu knapp	Art. 14, d), iii), VO 834/2007	Keine exakte Festlegung in der EG-Öko-VO, aber es sollte ein Tier/Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sein, auf jeden Fall müssen die Fressplätze ausreichend sein. Wenn nicht für jedes Tier ein eigener Fressplatz vorhanden ist, muss eine Vorratsfütterung gegeben sein, sonst Abmahnung	
c) Auslauf/Weidegang				
4.5.3	Weidegang unregelmäßig	Art. 14 (1), iii) VO	Weidefläche grundsätzlich vorhanden und Weiden eingezäunt. Weidegang wird grundsätzlich	+ bis ++

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
		834/2007 und Art. 10 (4) i.V.m. Anhang III und Art. 14 VO 889/2008	<p>durchgeführt (entsprechende Spuren sind vor- handen), aber Tiere sind wegen ungünstiger Witterung oder Bodenverhältnissen nicht auf der Weide: Zulässig.</p> <p>Wenn der Verdacht besteht, dass der Weide- gang trotz passender Witterung öfters nicht durchgeführt wird: Abmahnung und Nachkontrol- le.</p> <p>Verspäteter Weideaustrieb nach dem ersten Schnitt: Erstmalig: Abmahnung und evtl. Nach- kontrolle. Wiederholungsfall: Hinweisentfernung.</p>	
4.5.3	<p>Kein Weidegang und Auslauf fehlt</p> <p>Kein Auslauf vorhanden, Weidegang wird nicht durchgeführt.</p> <p>Keine Weideflächen vorhanden, Weide während der Saison nicht eingezäunt, Zaunmaterial fehlt.</p>		Weidegang nicht eingerichtet: Abmahnung, Fristsetzung und Nachkontrolle. Wiederholungs- fall: Hinweisentfernung von den betroffenen Tie- ren.	+ bis ++
	Weidegang und Auslauf fehlt, jedoch nur für einzelne Tiergruppen.		Abmahnung, Fristsetzung und Nachkontrolle. Wiederholungsfall: Hinweisentfernung von den betroffenen Tieren.	+ bis ++ Abstufung nach prozent. Anteil der betroffenen Tiere
	Vorübergehend bei Schlechtwetter		Zulässig	
	Endmast von Rindern zur Fleischerzeugung im Stall nach Weidehaltung		Im Stall ohne Auslauf bis 3 Monate zulässig, da- bei keine Berücksichtigung der Winterzeit. Danach wie „Weidegang unregelmäßig“	

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechtsgrundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sanktion nur nach Hinweistfernung!
	Bei Umbaumaßnahmen oder nach Katastrophenfällen (Brand, Überflutung)		Unter folgenden Bedingungen zulässig: Meldung an die Kontrollstelle, die den Vorgang mit allen erforderlichen Angaben an IEM weiterleitet. Genehmigung und Fristsetzung durch IEM. Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um den Tieren Auslauf oder Weidegang zu ermöglichen.	
4.5.2	Auslaufläche zu klein oder „Wechselauslauf“.	Art. 10 (4) Anhang III VO 889/2008	Überbelegung des Auslaufs bzw. der Bucht, siehe Nr. 4.5.1	
III. Ausgestaltung von Ställen und Liegeflächen				
	Knappe Einstreu auf Betonboden oder anderem harten Boden	Art. 11 (2) VO 889/2008	Wenn keine bequemen (verformbaren) Liegeflächen vorhanden sind: Abmahnung mit Nachkontrolle, im Wiederholungsfall Hinweistfernung.	Keine Sanktion bis +
	Knappe Einstreu auf Gummimatten o.ä.		Schriftlicher Hinweis. Wiederholungsfall: Abmahnung mit Nachkontrolle	
	Keine Einstreu		Abmahnung mit Nachkontrolle bei Gummimatten. Wiederholungsfall oder Betonboden: Hinweistfernung von den betroffenen Tieren	Keine Sanktion bis +
	Nasse Einstreu in Tieflaufställen, Tretmistställen		Leichte Fälle (kurzfristig, nur ein kleiner Teil der Tiere betroffen, Tiere noch nicht verschmutzt): Schriftlicher Hinweis. Nasse Einstreu und verschmutzte Tiere: Abmahnung mit Nachkontrolle. Im Wiederholungs-	Keine Sanktion bis +

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
			fall: Hinweisentfernung von den betroffenen Tieren. Schwere Fälle: Meldung an die Veterinär-Behörde	
	Kaputte Stalleinrichtung, Komfort der Tiere eingeschränkt	Tierschutz Art. 3 VO 834/2007 und Art. 10 und 11 VO 889/2008	Schriftlicher Hinweis bei gepflegten Ställen. Fristsetzung bei mehreren Mängeln und in ungepflegten Ställen.	
	Unhygienische Verhältnisse, keine ausreichende Reinigung und Desinfektion	Art. 14 (1), i) VO 889/2008 und Art. 3 VO 834/2007 (qualitativ hochwertige Erzeugnisse)	Abmahnung mit Nachkontrolle. Schwere Fälle und Wiederholungsfall: Meldung an die Veterinär-Behörde. Evtl. Hinweisentfernung.	Keine Sanktion bis +
	Tränken zu wenig oder defekt	Tierschutz Art. 3 VO 834/2007	Defekte Tränken: Schriftlicher Hinweis Zu wenige Tränken: Fristsetzung. Wenn Tieren kein Wasser zur Verfügung steht und der Mangel nicht umgehend behoben wird: Meldung an die Veterinär-Behörde und Hinweisentfernung.	
	Licht, Luft ungünstig	Art. 10 (1) VO 889/2008	Mangel durch Putzen der Fenster und ausreichendes Lüften zu beheben: Schriftlicher Hinweis, im Wiederholungsfall: Abmahnung mit	

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
			<p>Nachkontrolle.</p> <p>Baulicher Mangel, der behoben werden kann: Abmahnung mit Fristsetzung.</p> <p>Mangel kann am Standort nicht behoben wer- den: Evtl. Auflagen zur Verbesserung der Situa- tion mit Fristsetzung (Lüfter, zusätzliche künstli- che Beleuchtung).</p>	
	Zu hoher Spaltenanteil	Art. 11 (1) VO 889/2008	<p>Wenn ausreichend Liegeplätze vorhanden sind: Abmahnung mit Fristsetzung.</p> <p>Bei fehlenden Liegeplätzen und im Wiederho- lungsfall: Hinweisentfernung</p>	+
	Vollspaltenboden	Art. 11 (1) VO 889/2008	<p>Hinweisentfernung von den betroffenen Tieren und Fristsetzung (Bucht darf erst wieder belegt werden, wenn der Mangel behoben ist).</p> <p>Im Wiederholungsfall (außer Notfall) Vermark- tungsverbot.</p>	+ bis Aufhebung der Bewilligung
IV. Geflügelstallungen		Art. 12 und 14, VO 889/2008		
4.5.6	Stallfläche zu gering (Überbelegung)		<p>Erstmalig bis 5% zu viele Tier: Abmahnung mit Nachkontrolle ab der nächsten Stallbelegung.</p> <p>Über 5% mehr Tiere eingestallt oder Wiederho- lungsfall: Hinweisentfernung von den betroffe- nen Tieren und deren Produkten (Eier, Fleisch).</p>	<p>Abstufungen nach % der zu viel gehaltenen Tiere: Unter 10%: Kei- ne Sanktion bis +, 10% bis 20% ++ bis +++, über 20% +++ bis Aufhebung</p>

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
				der Bewilligung
4.5.6	Zu wenig Nester, zu wenig Sitzstangen		Abmahnung und Fristsetzung zur Nachrüstung. Stall darf erst wieder neu belegt werden, wenn Mangel behoben ist, sonst wie bei Überbelegung.	
	Auslauffläche zu gering		Abmahnung und Fristsetzung zur Erweiterung der Auslauffläche; Schwere Fälle und Wiederholungsfall wie Überbelegung.	
4.5.6	Ausflugklappenlänge entspricht nicht der EG-Öko-VO		EG-Öko-VO, LÖK-Beschlüsse und TierSchNutzTV sind in diesem Punkt unstimmg. Klappenlänge ist größer als in TierSchNutzTV vorgeschrieben und die Ausläufe werden gut angenommen: Keine Sanktion. Klappenlänge entspricht mindestens der TierSchNutzTV, aber die Ausläufe werden nicht ausreichend angenommen: Abmahnung und Fristsetzung, Stall darf erst wieder neu belegt werden, wenn der Mangel behoben ist. Sonst wie Überbelegung. Klappenlänge entspricht nicht der TierschNutzTV: Wie Überbelegung	
	Auslaufflächengestaltung ungünstig, Auslauf wird nicht genügend angenommen		Abmahnung und Auflagenbescheid mit Fristsetzung.	
	Auslauf wird nur unregelmäßig gewährt.		Schließen der Ausflugklappen in den Grünauslauf bei Starkregen, nach hohen Niederschlägen, bei Schnee und sehr kalter Witterung zu-	

Nr.	Abweichung mit Kommentierung	Rechts- grundlage	Maßnahme nach Öko-VO	KULAP, Sank- tion nur nach Hinweisentfer- nung!
			<p>lässig.</p> <p>Schließen der Klappen zum Wintergarten ist zulässig, bei sehr kalter oder windiger Witterung und drohender Auskühlung des Stalls.</p> <p>Abmahnung und Nachkontrolle, im Wiederholungsfall Hinweisentfernung und Neuumstellung bzw. Vermarktungsverbot.</p>	
4.5.7	Zu große Produktionseinheiten bzw. keine ausreichende Trennung der Produktionseinheiten.	Art. 12, (3), f), i.V.m. Art. 2, f) VO 889/2008	Bei erstmaliger Abweichung und wenn die Mindestanforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden, genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung. Wenn Mängel nicht abgestellt werden Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	+++ bis Aufhebung der Bewilligung

Erläuterungen:

Die Nummerierung in der ersten Spalte entspricht dem Sanktionskatalog der ÖLG-KontrollStZuIV.

Es gilt der Sanktions- und Maßnahmenkatalog für Bayern einschließlich der Vorbemerkungen.